

Empfänger: alle Mitarbeiter/innen

Weisungscharakter: Ja

Wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung

Grundsätzliches und Verantwortlichkeiten

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Die männliche Form steht im Sinne der Gleichbehandlung gleichwohl auch für die weibliche.

Ausgangslage

Sozialgesetzbuch (SGB) IV und Bundeshaushaltsordnung (BHO) setzen den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit finanziellen Ressourcen. Weisungen dazu enthalten die Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) der BA. In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird gemäß §44f Abs. 2 SGB II ein Beauftragter für den Haushalt (BfdH) zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes durch die Geschäftsführung bestellt.

Beteiligte - Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz

Alle Mitarbeiter haben die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Aufgabenerledigung zu beachten ([Haushaltsgrundsätze](#)).

Führungskräfte

Aufgabe der Führungskräfte ist es, Kostenbewusstsein vorzuleben, zu fördern und im Zuge der Fachaufsicht regelmäßig zu überwachen, dass die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns eingehalten werden.

Sie sorgen für rechtzeitige Beteiligung des BfdH bei Geschäftsanweisungen, die über den Einzelfall hinaus, finanzielle Auswirkungen zur Folge haben (z.B. ermessenslenkende Weisungen) und stellen die Kompetenz der Entscheidungsbefugten im Rahmen der Führungsverantwortung sicher.

Entscheidungsbefugter/ Bedarfsträger Operativ (Eingliederungsleistungen)

Dienstleistungen sind im Rahmen der zugeteilten Haushaltsmittel auf der Basis der vereinbarten Ziele wirksam und wirtschaftlich zu erbringen. Im Planungsprozess erfolgt die formale Beteiligung des BfdH. Darüber hinaus hat eine rechtzeitige Beteiligung des BfdH bei allen finanzwirksamen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ab 50.000,-€, allen Vergaben außerhalb des Regionalen Einkaufszentrums (REZ) und bei Abweichungen von der jährlichen Planung mittels einer Checkliste (*Anlage 1*) zu erfolgen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) nach [§7 Abs.2 BHO](#) ist bei Einzelmaßnahmen über 50.000,-€ durchzuführen.

Entscheidungsbefugter/ Bedarfsträger Verwaltungskostenbudget

Dienstleistungen sind im Rahmen der zugeteilten Haushaltsmittel auf der Basis der vereinbarten Ziele wirksam und wirtschaftlich zu erbringen. Die Beteiligung des BfdH erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Haushalts- und Personalplanung. Darüber hinaus hat eine rechtzeitige Beteiligung des BfdH bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ab 5.000,-€ bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen mittels Checkliste (*Anlage 2*) zu erfolgen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach [§7 Abs.2 BHO](#) ist bei Einzelmaßnahmen über 50.000,-€ durchzuführen.

Sofern sich eine Maßnahme nach Ausschreibung um mehr als 15% verteuert hat, ist der BfdH formlos zu beteiligen.

Beauftragte für den Haushalt

Die namentliche Benennung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der BfdH bestellt die Titelverwalter und Stellvertreter, auf die er die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel überträgt sowie Teilaufgaben delegiert. Der BfdH trägt die Gesamtverantwortung der Haushalts- und Finanzplanung, Haushaltsausführung und -überwachung im Jobcenter Alzey-Worms. Er hat Initiativ- und Widerspruchsrechte ([siehe HBest](#)). Der BfdH stellt sicher, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Vergabevorschriften (z.B. VOL/ VOB) eingehalten werden und dass die Wirtschaftlichkeit plausibel dargelegt ist. Bei einer formalen Beschlussfassung ist der BfdH jeweils als letzter - nach Vorliegen der notwendigen Mitzeichnungen - durch persönliche Mitzeichnung zu beteiligen. Ihm sind stets alle entscheidungsrelevanten Unterlagen sowie Mitzeichnungsvermerke vorzulegen. Im Mitzeichnungsverfahren ist die elektronische Mitzeichnung oder stillschweigende Zustimmung nicht zugelassen. Die Geschäftsführung und die Trägerversammlung haben den BfdH der gE an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen (§44f Abs.2 SGB II in Verbindung mit §9 Abs.2 Satz 2 BHO).

Der BfdH entscheidet persönlich über die im Finanzsystem ERP einzuräumenden Nutzungsrechte.

Titelverwalter

Die namentliche Benennung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Den Titelverwaltern obliegt die Haushaltsaufstellung und die Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Haushaltsmittel. Sie sind für die zugeordneten Budgetträger in ihrer Gesamtheit verantwortlich.

Dies beinhaltet u.a. eine zeitnahe Überprüfung und Nachhaltung im Bewirtschaftungsverlauf (z.B. Durchführung regelmäßiger Standardauswertungen) und die rechtzeitige Einleitung notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen, unter Einhaltung des Ermächtigungsrahmens (z.B. [Haushaltsmittelumschichtungen](#), ggf. in Abstimmung mit dem anderen betroffenen Titelverwalter). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist von den jeweiligen Vorgesetzten im Rahmen der Fachaufsicht zu überwachen.

Der jeweilige Titelverwalter informiert unverzüglich und unaufgefordert den BfdH über Probleme in der Mittelbewirtschaftung. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen, entscheidet der BfdH.

Inkrafttreten

Die GA 01/2014 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die GA 02/2013 vom 25.02.2013 wird aufgehoben.

(Huber, Geschäftsführerin des Jobcenters Alzey-Worms)

Anlagen

- Checkliste bei finanzwirksamen Maßnahmen Eingliederungsleistungen (EGL)
- Checkliste bei finanzwirksamen Maßnahmen Verwaltungskostenbudget (VK)
- Bestellung BfdH und Titelverwalter